



HVBG

HVBG-Info 13/2000 vom 28.04.2000, S. 1192 - 1195, DOK 375.321

**Haftungsausfüllende Kausalität - Lendenwirbelsäulenbeschwerden
nicht Unfallfolge - Beschluss des LSG Niedersachsen vom 17.02.2000
- L 3 U 467/99**

Haftungsausfüllende Kausalität - Lendenwirbelsäulenbeschwerden (Degeneration der Facettengelenke) eines Maurers nicht Unfallfolge (Verhinderung des Abrutschens eines schweren Stahlrahmens); hier: Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 17.02.2000 - L 3 U 467/99 - (Vom Ausgang der eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde - B 2 U 85/00 B - wird berichtet.) Das LSG Niedersachsen hat mit Beschluss vom 17.02.2000 - L 3 U 467/99 - entschieden, dass die beim Kläger (Maurer) bestehenden Wirbelsäulenbeschwerden nicht Arbeitsunfallfolge (Verhinderung des Abrutschens eines schweren Stahlrahmens auf der Baustelle) sind.

Orientierungssatz:

Beschwerden an der Lendenwirbelsäule eines Maurers sind nicht Folgen eines Arbeitsunfalles (hier: Verhindern des Abrutschens eines schweren Stahlrahmens auf der Baustelle), wenn das Krankheitsbild auf Degenerationen der Facettengelenke des Versicherten zurückzuführen war.

Tenor:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Der 1953 geborene Kläger begehrt die Gewährung einer Verletztenrente aufgrund eines Ereignisses vom 27. Januar 1995.

Der Kläger absolvierte nach Abschluss der 9. Klasse eine Maurerlehre. In den folgenden Jahrzehnten hat er - unterbrochen durch zeitweilige Tätigkeiten als LKW-Fahrer - diesen Beruf auch ausgeübt.

Am 27. Januar 1995 wollte der Kläger auf einer Baustelle zusammen mit einem Kollegen einen etwa 3,80 m hohen und 0,90 m breiten Stahlrahmen mit einem feststehenden Oberteil und einem Gewicht von (ohne die im Zeitpunkt des Ereignisses entfernte Innentür) etwa 150 kg einbauen. Der Kläger und sein Kollege konnten gemeinsam den Stahlrahmen heben. Zum Zwecke des Einbaus wollten sie ihn allmählich von der Horizontalen in die Vertikale aufrichten. Während des Aufrichtvorganges rutschte das Element etwas - unter Zugrundelegung der späteren Angaben des Klägers um ca 50 cm - nach

unten. Der Kläger stemmte sich mit seiner ganzen Körperkraft gegen die rutschende Tür. Auf diese Weise konnte er ein weiteres Abgleiten des Stahlrahmens und damit mögliche Verletzungen seiner Person bzw seines Kollegen verhindern.

Ausweislich der Angaben des Klägers gegenüber dem Neurologen W traten sofort nach diesem Auffangvorgang starke Schmerzen links neben der Wirbelsäule auf, diese Rückenschmerzen ließen in den nachfolgenden Tagen jedoch allmählich nach, zogen dabei aber zugleich mehr in Richtung des Beines. Der Kläger übte in den folgenden Werktagen seine berufliche Tätigkeit als Maurer weiter aus, ärztliche Hilfe nahm er in den ersten 2 Wochen nach diesem Ereignis nicht in Anspruch.

Am 14. Februar 1995 suchte der Kläger den Durchgangsarzt Dr. Z auf. Dabei zeigte er eine leicht vornüber gebeugte Schonhaltung, die LWS-Beweglichkeit war in allen Richtungen endgradig schmerzhaft. Der Finger-Boden-Abstand betrug 15 cm.

Röntgenaufnahmen ergaben keine Hinweise auf frische knöcherne Verletzungen, zu erkennen war eine leichtgradige Verschmälerung des Zwischenwirbelraumes L4/L5. Dr Z diagnostizierte ein Lumbosacral-Syndrom links, das konservativ behandelt wurde. Eine Untersuchung durch den Neurologen W ergab keine Hinweise auf das Bestehen einer radikulären Läsion. Eine am 07. März 1995 im L-stift in M durchgeführte CT-Aufnahme der Lendenwirbelsäule ergab keinen Nachweis eines frischen perforierten Bandscheibenvorfalles. Der Kläger nahm seine berufliche Tätigkeit als Maurer am 11. April 1995 wieder auf.

Wegen anhaltender Beschwerden wurde am 28. Juni 1995 im L-stift eine MRT-Aufnahme der LWS durchgeführt. Dabei konnte weder der Nachweis eines intraspinalen raumfordernden Prozesses noch eines Bandscheibenvorfalles oder einer sicher klinisch relevanten Bandscheibenprotrusion geführt werden.

Nach Einholung eines chirurgischen Zusammenhangsgutachtens von Dr. R vom 22. September 1995 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 25. Oktober 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30. Mai 1996 die Entschädigung des Ereignisses vom 27. Januar 1995 mit der Begründung ab, dass dieses kein Unfall im Sinne der Gesetzlichen Unfallversicherung dargestellt habe. Die anhaltenden Beschwerden seien nicht auf den Vorgang vom 27. Januar 1995 zurückzuführen, sondern degenerativen Veränderung anzulasten.

Mit der am 13. Juni 1996 erhobenen Klage hat der Kläger geltend gemacht, dass er in einer Notsituation gehandelt habe, und dass das Ereignis vom 27. Januar 1995 geeignet gewesen sei, Verletzungen der Wirbelsäule oder ihrer Bestandteile zu verursachen.

Das Sozialgericht (SG) hat einen Befundbericht von Dr. von S vom 13. März 1997 eingeholt. Es hat Beweis erhoben durch Einholung eines orthopädischen Gutachtens von Dr. B vom 23. Juni 1997 und - auf Antrag des Klägers nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) - durch Einholung eines orthopädischen Gutachtens von Prof. Dr. K und PrivDoz. Dr. Be vom 11. Dezember 1998.

Mit Urteil vom 14. Oktober 1999, dem Kläger zugestellt am 15. November 1999, hat das SG die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es insbesondere ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch auf Gewährung einer Verletztenrente. Es sei nicht ersichtlich, dass unfallbedingt seine Erwerbsfähigkeit auch über die 13. Woche hinaus noch um wenigstens 1/5 gemindert gewesen sei. Die im Laufe des Gerichtsverfahrens gehörten Sachverständigen Dr. B, Prof. Dr. K und Dr. Be hätten lediglich unfallunabhängige degenerative Krankheitserscheinungen im Bereich der LWS feststellen können.

Zur Begründung seiner am 14. Dezember 1999 eingelegten Berufung macht der Kläger geltend, dass die Anzahl der bereits vorliegenden Gutachten nicht entscheidend sei, da die bislang gehörten Sachverständigen hinsichtlich des Unfallereignisses vom 27. Januar 1995 von falschen Voraussetzungen ausgegangen seien. Sie hätten sich nicht im erforderlichen Umfange über Art und Schwere des Geschehens Klarheit verschafft. Daher hätten auch ihre weiteren medizinischen Feststellungen nicht die erforderliche Aussagekraft. Um diesen Mangel zu beheben, sei die Einholung eines interdisziplinären unfalltechnischen und orthopädischen Obergutachtens geboten.

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Osnabrück vom 14. Oktober 1999 und den Bescheid der Beklagten vom 25. Oktober 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30. Mai 1996 aufzuheben und
2. die Beklagte zur Gewährung einer Verletztenrente aufgrund des Unfallereignisses vom 27. Januar 1995 nach einer MdE um mindestens 20 vH ab dem 12. April 1995 zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

II.

Über die vorliegende Berufung entscheidet der Senat nach vorheriger Anhörung der Beteiligten durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung gemäß § 153 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG), da er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich erachtet.

Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg. Dem Kläger steht der geltend gemachte Verletztenrentenanspruch nicht zu. Das klägerische Begehren richtet sich auch nach Eingliederung des Rechts der Gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch zum 01.01.1997 nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO). Das ergibt sich aus der Übergangsregelung in § 212 SGB VII, wonach auf Versicherungsfälle, die vor dem 01.01.1997 eingetreten sind, das alte Recht anzuwenden ist.

Da beim Kläger kein sogenannter Stützrententatbestand im Sinne des § 581 Abs 3 RVO vorliegt, stände ihm eine Verletztenrente nach § 581 Abs 1 Ziffer 2 RVO aufgrund des Unfallereignisses vom 27. Januar 1995 nur dann zu, wenn aufgrund seiner ... seine Erwerbsfähigkeit um wenigstens 1/5 gemindert wäre (§ 581 Abs 1 Ziffer 2 RVO). Voraussetzung ist weiter, dass die zu entschädigende Minderung der Erwerbsfähigkeit über die 13. Woche nach dem Arbeitsunfall hinaus andauert (§ 580 Abs 1 RVO), wobei eine etwa zu gewährende Rente erst mit dem Tage nach dem Wegfall der Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung beginnt (§ 580 Abs 2 RVO).

Im streitigen Zeitraum ab dem 12. April 1995 vermag der Senat jedoch keine auf das Ereignis vom 27. Januar 1995 zurückzuführende Minderung der klägerischen Erwerbsfähigkeit festzustellen. Erst recht ist nicht ersichtlich, dass aufgrund der Folgen dieses Geschehens die klägerische Erwerbsfähigkeit in

rentenberechtigendem Ausmaße, dh wenigstens um 1/5, gemindert war. Die im Laufe des Verfahrens gehörten Gutachter Dr. R, Dr. B, Prof. Dr. K und PrivDoz Dr. Be haben übereinstimmend und überzeugend dargelegt, dass im Zeitraum ab dem 12. April 1995 keine auf das Unfallereignis zurückzuführende Minderung der Erwerbsfähigkeit mehr festzustellen sei. Insbesondere haben auch die auf eigenen Antrag des Klägers nach § 109 SGG gehörten Sachverständigen Prof. Dr. K und Dr. Be hervorgehoben, dass das auch im Zeitraum ab dem 12. April 1995 noch festzustellende Krankheitsbild auf Degenerationen der Facettengelenke zurückzuführen sei, bezüglich derer kein Zusammenhang mit dem Ereignis vom 27. Januar 1995 ersichtlich sei.

Das klägerische Vorbringen im Berufungsverfahren gibt dem Senat keinen Anlass, ein weiteres Gutachten einzuholen oder sonst die Feststellungen der bislang gehörten Sachverständigen in Zweifel zu ziehen. Soweit der Kläger die Einholung eines unfalltechnischen Gutachtens anregt, ist nicht einmal ersichtlich, welche Tatsachen damit unter Beweis gestellt werden sollen. Die Angaben des Klägers im Schriftsatz vom 22. Januar 1996 zu den Maßen und zum Gewicht des einzubauenden Stahlelements sind weder von der Beklagten noch von einem der Sachverständigen in Zweifel gezogen worden. Diese Angaben des Klägers zum Unfallgeschehen sind auch sonst aus sich heraus verständlich. Die Sachverständigen haben seine Schilderung sachgerecht gewürdigt.

Ebensowenig ist ersichtlich, dass die Einholung eines weiteren orthopädischen Gutachtens zu neuen Erkenntnissen führen könnte. Soweit der Kläger beanstandet, dass sich die Sachverständigen Prof. Dr. K und Dr. Be nicht weiter mit den von ihnen zuvor auf Seite 22 ihres Gutachtens dargestellten Kriterien von Lob auseinandergesetzt hätten, verkennt er bereits, dass sich diese Kriterien, worauf die Sachverständigen auch hinweisen, allein auf die Frage einer traumatischen Genese bei Bandscheibenvorfällen beziehen. Ein Bandscheibenvorfall ist beim Kläger jedoch ohnehin nicht festgestellt worden, mithin erübrigt sich jede Diskussion, inwieweit das Unfallereignis zur Hervorrufung eines solchen Vorfalls geeignet gewesen sein könnte. Überdies liegt auf der Hand, dass die von Lob dargestellten Kriterien im vorliegenden Fall nicht vorliegen. Insbesondere kann nicht davon die Rede sein, dass der Kläger unmittelbar nach dem Ereignis seine Arbeit niedergelegt hat. Vielmehr hat er seine berufliche Tätigkeit als Maurer bis zum Aufsuchen des Durchgangsarztes Dr. Z am 14. Februar 1995 fortgesetzt.

Die Einholung eines weiteren orthopädischen Gutachtens ist auch nicht im Hinblick darauf geboten, dass der Kläger seinen Angaben zufolge vor dem Unfallereignis nicht unter Rückenschmerzen gelitten hat. Diesen Umstand haben bereits die bislang gehörten Gutachter ihren Beurteilungen zugrunde gelegt. Namentlich haben die Sachverständigen Prof. Dr. K und Dr. Be auf den Seiten 15 und 23 ihres Gutachtens hervorgehoben, dass in dem von der AOK vorgelegten Vorerkrankungsverzeichnis keine Arbeitsunfähigkeitszeiten aufgrund eines Lumbalsyndroms vor dem Unfallgeschehen dokumentiert seien.

Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass sich bei vielen Menschen im Alter des Klägers degenerative Verschleißerscheinungen im Bereich der Lendenwirbelsäule schmerzhaft bemerkbar machen; der Kläger hat überdies über Jahrzehnte hinweg einen körperlich sehr belastenden Beruf (vgl etwa seine Angaben gegenüber den Ärzten der Parkklinik in Bad R im Juli 1996: Tragelasten von bis zu 80 kg) ausgeübt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG; Gründe, die Revision zuzulassen (§ 160 Abs 2 SGG), sind nicht gegeben.

